



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5169**

Alle Abg

Seite 1 von 2

17.05.2021

Aktenzeichen  
9470 - II. 48  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Dr. Willemsen  
Telefon: 0211 8792-548

**Entwurf der 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf der 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie wurde aufgrund des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) vom 18. Dezember 2002 errichtet.

Die Verwaltungsvereinbarung vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter regelt die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission, aus denen die Nationale Stelle zusammengesetzt ist. Ausweislich § 5 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit der 1. Änderungsvereinbarung vom 6. November 2014 darf der Fi-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



nanzbedarf der Nationalen Stelle jährlich maximal 540.000,00 Euro be-  
tragen. Der Kostenanteil des Bundes beläuft sich dabei auf 180.000,00  
Euro, derjenige der Länder auf 360.000,00 Euro.

Mit der 2. Änderungsvereinbarung soll der finanzielle Beitrag des Bundes  
auf 213.300,00 Euro erhöht werden, derjenige der Länder auf 426.700,00  
Euro. Die Änderung der Kostenanteile ist auf der Justizministerkonferenz  
am 7. November 2019 beschlossen worden, nachdem die unzureichende  
finanzielle und personelle Ausstattung der Nationalen Stelle von verschie-  
denen Stellen - auch international - wiederholt kritisiert worden war. Un-  
verändert bleibt nach der 2. Änderungsvereinbarung die Regelung in § 5  
Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung, wonach die Erfüllung der Pflichten  
aus der Vereinbarung unter Haushaltsvorbehalt steht.

Es handelt sich um den zweiten Kabinettsbeschluss in der Sache. Auf-  
grund eines Redaktionsversehens hinsichtlich des Datums des Inkrafttre-  
tens hat das federführende Land Hessen den überarbeiteten Text über-  
sandt und die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung in einem  
„Sternverfahren“ eingeleitet. Vor diesem Hintergrund war eine erneute  
Kabinettsbefassung erforderlich. Die Änderungsvereinbarung wird von den  
Justizministerinnen und Justizministern für die jeweiligen Landesregie-  
rungen und den Bund unterzeichnet und rückwirkend zum 1. Januar 2020  
wirksam.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen hat keine verfas-  
sungsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf der 2. Änderungsverein-  
barung erhoben.

Die Landesregierung hat den Entwurf der 2. Änderungsvereinbarung in  
der Kabinettsitzung am 11. Mai 2021 beraten.

Die 2. Änderungsvereinbarung soll so bald wie möglich in Form des  
Sternverfahrens unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Biesenbach'.

Peter Biesenbach

60

Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz,

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

61

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

### Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet. Der Deutsche Bundestag hat dem Fakultativprotokoll durch Gesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II S. 854) zugestimmt. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierungsurkunde zum Fakultativprotokoll bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt. Das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft (BGBl. II S. 536).

Das Fakultativprotokoll sieht die Schaffung nationaler Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter vor. Deren Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter nach dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Länderkommission“) wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter (im Folgenden „Bundesstelle“).

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Sie arbeiten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zusammen.

### § 1

#### Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission im Rahmen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

66

## § 2

### Zusammenarbeit

- (1) Die Bundesstelle und die Länderkommission arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und bringen dies auch in ihrer Außendarstellung zum Ausdruck. Sie richten ihr Handeln stets darauf aus, die Ziele des Fakultativprotokolls bestmöglich zu verwirklichen.
- (2) Die Bundesstelle und die Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben insbesondere mit dem Ziel ab, ihre Ressourcen sinnvoll zu nutzen.
- (3) Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel können die Bundesstelle und die Länderkommission Dolmetscher und Experten beiziehen.

## § 3

### Sitz

Sitz der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist Wiesbaden.

## § 4

### Sekretariat

- (1) Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nutzt die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ). Dazu stellt die KrimZ ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wahrnimmt und diese mit Personal- und Sachmitteln unterstützt.
- (2) Das Personal des Sekretariats der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nur mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Bundesstelle und der Länderkommission.

## § 5

### Finanzierung

- (1) Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darf jährlich maximal 300.000,- Euro betragen. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von maximal 100.000,- Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000,- Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder

63

getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Gemeinsame Kosten werden zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen.

(2) Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt. Die Anteilsbeträge des Bundes und der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplanes der KrimZ fällig. Über- und Minderzahlungen durch den Bund bezüglich der Bundesstelle oder durch die Länder bezüglich der Länderkommission gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa an die KrimZ erfolgt in Form einer monatlichen Abschlagszahlung, welche die festen Kosten sowohl der Länderkommission als auch der Bundesstelle abdeckt. Weitergehende Personal- und Sachmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anlassbezogen ausgezahlt.

(4) Hinsichtlich der Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung gelten die §§ 14 und 15 der Satzung der KrimZ in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

## § 6

### Jahresbericht

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen gemeinsamen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

## § 7

### Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Vertragspartners wird die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

64

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

**§ 8  
Übergangsregelung**

Abweichend von § 5 verauslagt das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für das Jahr 2010 lediglich den auf die Länder entfallenden Anteil für die Länderkommission. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt auch insoweit nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der auf die Bundesstelle entfallende Anteil wird für das Jahr 2010 unmittelbar durch den Bund der KrimZ zugewiesen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf die Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien folgt, in Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 2010


Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Die Bundesministerin der Justiz

  
(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger)

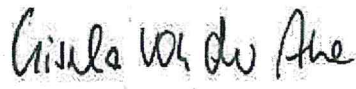
Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Justizminister  
In Vertretung

  
(Michael Steindorfner, Ministerialdirektor)

Für den Freistaat Bayern:  
Die Staatsministerin der Justiz und für  
Verbraucherschutz

  
(Dr. Beate Merk)

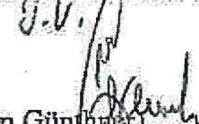
Für das Land Berlin:  
Die Senatorin für Justiz

  
(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Minister der Justiz

  
(Dr. Volkmar Schöneburg)

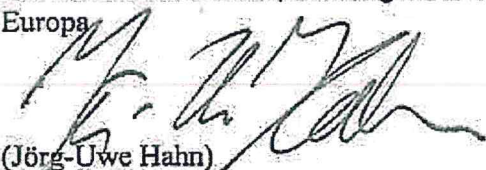
Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für Justiz und Verfassung

  
(Martin Günther)


Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Der Präses der Justizbehörde

  
(Dr. Till Steffen)

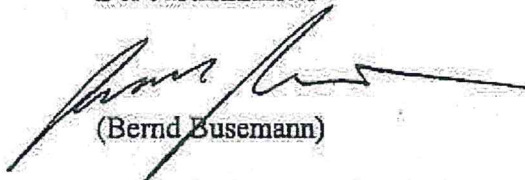
Für das Land Hessen:  
Der Minister der Justiz, für Integration und  
Europa

  
(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Justizministerin

  
(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:  
Der Justizminister

  
(Bernd Busemann)

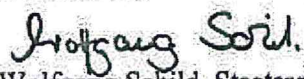
Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Die Justizministerin

  
(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister der Justiz  
In Vertretung

  
(Beate Reich, Staatssekretärin)

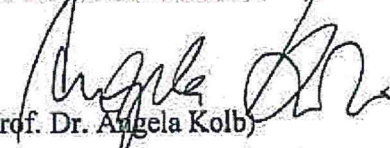
Für das Saarland:  
Der Minister der Justiz  
In Vertretung

  
(Wolfgang Schild, Staatssekretär)  
Saarbrücken, den 30. Juni 2010

Für den Freistaat Sachsen:  
Der Staatsminister der Justiz und für Europa

  
(Dr. Jürgen Martens)

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Die Ministerin der Justiz

  
(Prof. Dr. Angela Kolb)

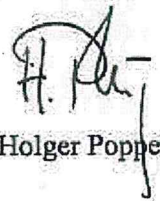


66

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Der Minister für Justiz, Gleichstellung und  
Integration

  
(Emil Schmalfuß)

Für den Freistaat Thüringen:  
Der Justizminister

  
(Dr. Holger Poppenhäger)

07

Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die an der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde,

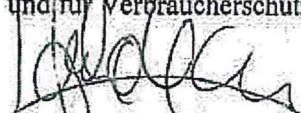
Beteiligten vereinbaren folgende Änderungen derselben:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300.000“ durch „540.000“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „100.000“ durch „180.000“ und die Angabe „200.000“ durch „360.000“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2014

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister der Justiz  
und für Verbraucherschutz



(Heiko Maas)

Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Justizminister




(Rainer Stickelberger)

Für das Land Berlin:  
Der Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz




(Thomas Heilmann)

Für den Freistaat Bayern:  
Der Staatsminister der Justiz



(Prof. Dr. Winfried Bausback)

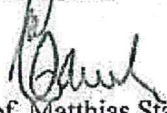
Für das Land Brandenburg:  
Der Minister der Justiz und für Europa und  
Verbraucherschutz



(i.V. Staatssekretär Dr. Ronald Pienkny)




Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für Justiz und Verfassung  
In Vertretung

  
(Prof. Matthias Stauch)

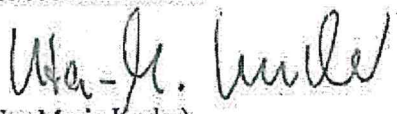
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Die Präses der Behörde für Justiz und  
Gleichstellung

  
(Jana Schiedek)

Für das Land Hessen:  
Die Ministerin der Justiz

  
(Eva Kühne-Hörmann)

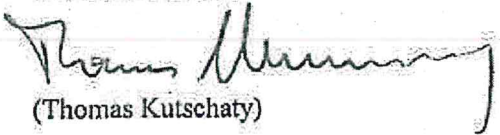
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Justizministerin

  
(Uta-Maria Kuder)

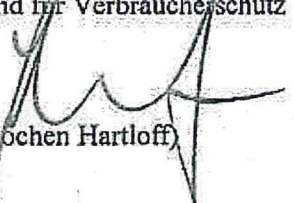
Für das Land Niedersachsen:  
Die Justizministerin

  
(Antje Niewisch-Lennartz)


Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Der Justizminister

  
(Thomas Kutschaty)

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister der Justiz  
und für Verbraucherschutz

  
(Jochen Hartloff)

Für das Saarland:  
Der Minister der Justiz

  
(Reinhold Jost)

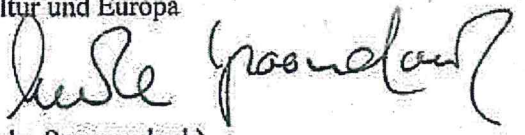
Für den Freistaat Sachsen:  
Der Staatsminister der Justiz  
und für Europa

  
(Dr. Jürgen Martens)

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Die Ministerin für Justiz  
und Gleichstellung

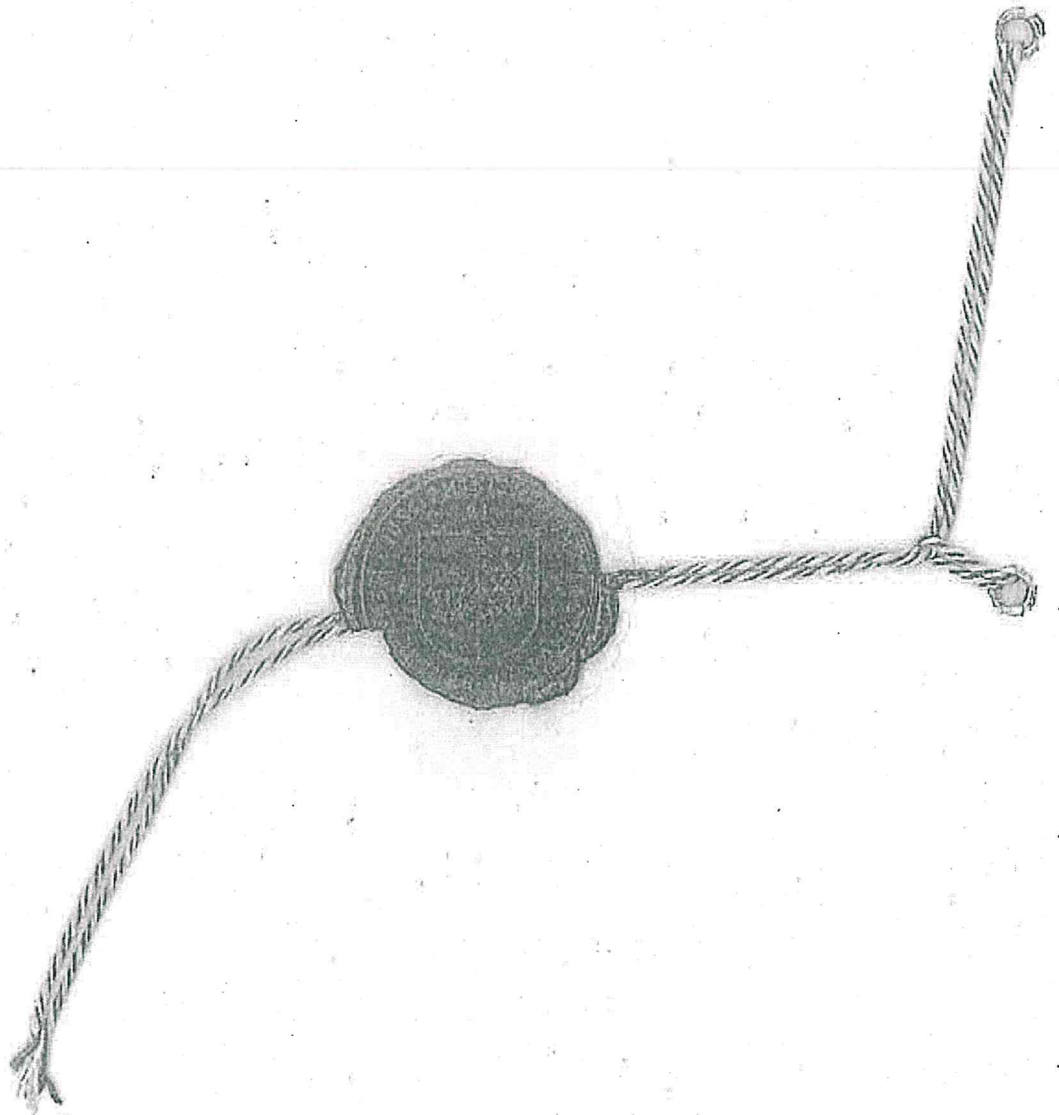
  
(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Die Ministerin für Justiz,  
Kultur und Europa

  
(Anke Spoorendonk)

Für den Freistaat Thüringen:  
Der Justizminister

  
(Dr. Holger Poppenhäger)



**2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung**  
**über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem**  
**Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der**  
**Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder**  
**erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Die in der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde und am 1. August 2010 in Kraft trat, sowie durch Vereinbarung vom 6. November 2014 geändert wurde, bezeichneten Beteiligten vereinbaren folgende Änderung derselben:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „540.000“ durch „640.000“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „180.000“ durch „213.300“ und die Angabe „360.000“ durch „426.700“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## Unterschriftsblatt

zur Unterzeichnung der

### **2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung**

**über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem  
Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der  
Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder  
erniedrigende Behandlung oder Strafe**

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freie Hansestadt Bremen,  
der Freie und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein und  
dem Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Der Minister der Justiz

Düsseldorf, den

\_\_\_\_\_  
Peter Biesenbach